

<p style="text-align: center;">Verwaltungsgebührenordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken</p>
--

Aufgrund des Beschlusses der Kammerversammlung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken vom 13. Juli 2022 wird die Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung vom 27. April 1996, geändert am 31. Oktober 1998, geändert am 28. April 2001, geändert am 04. Mai 2002, geändert am 06. Mai 2006, geändert am 12. Mai 2007, geändert am 23. April 2008, geändert am 20. August 2008, geändert am 06. Mai 2009, geändert am 09. Mai 2012, geändert am 06.05.2015, geändert am 11. Mai 2016, 29. Mai 2019, geändert am 14.07.2021 gem. § 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO wie folgt neu gefasst:

I. Allgemeines

§ 1 Gebührenpflicht

- 1) Die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken erhebt gemäß §§ 192 Abs. 1 BRAO, 39 EuRAG für die Tätigkeit im Zusammenhang mit dem in den nachstehenden Paragraphen geregelten Verfahren Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung.
- 2) Der Kammerbeitrag ist keine Gebühr im Sinne dieser Satzung. Er wird gemäß § 89 Abs. 2. Nr. 2 BRAO durch die Kammerversammlung gesondert festgelegt.
- 3) Die Beiträge zu dem Sterbegeldumlageverfahren bestimmen sich nach den Sterbegeldrichtlinien der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild

- 1) Ist für eine Amtshandlung ein Antrag erforderlich, so entsteht die Gebührenschild mit dessen Eingang bei der Rechtsanwaltskammer, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. In Widerspruchs- und Ordnungswidrigkeitsverfahren entsteht die Gebühr mit Verfahrensabschluss, im Falle der Aufhebung eines Widerrufsbescheids mit Erlass des Aufhebungsbescheids. Ausbildungsgebühren entstehen mit Antrag auf Eintragung des Ausbildungsvertrages.
- 2) Soweit ein Antrag nicht erforderlich ist, tritt Fälligkeit mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids ein.

§ 3 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, soweit ein Antrag erforderlich ist, der Antragsteller. In Widerspruchsverfahren ist Gebührenschildner der Widerspruchsführer, in Ordnungswidrigkeitsverfahren der Betroffene. Bei Erlass eines Aufhebungsbescheids ist Gebührenschildner der Adressat des Bescheids. Bei sonstigen Amtshandlungen der durch die Amtshandlung Betroffene. Schuldner der Gebühren für die Zwischen- und Abschlussprüfung von Auszubildenden ist der Ausbilder. Schuldner der Gebühren für die Prüfung zum Rechtsfachwirt ist, wer sich zur Prüfung anmeldet.

II. Gebührenpflichtige Amtshandlungen

§ 4

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft/ Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer/Registrierung/Änderungen der Zulassung/Kammerwechsel

- | | |
|---|--------------|
| 1) Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO), Aufnahme als europäischer Rechtsanwalt (§§ 2 - 4, 11 - 15 EuRAG), Aufnahme als ausländischer Rechtsanwalt (§§ 206,207 BRAO) oder als Rechtsbeistand (§209 BRAO) | 300,00 EUR |
| 2) Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§§ 46 ff. BRAO) | 450,00 EUR |
| 3) Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§§ 46 ff. BRAO) und als Rechtsanwalt (§§ 6, 12 BRAO) bei gleichzeitiger Beantragung | 600,00 EUR |
| 4) Erstreckung einer bereits bestehenden Zulassung als Syndikusrechtsanwalt gemäß § 46b Abs.3 BRAO auf weitere Anstellungsverhältnisse oder geänderte Tätigkeiten | 400,00 EUR |
| 5) Feststellung einer unwesentlichen Änderung der Tätigkeit beim gleichen Arbeitgeber | 300,00 EUR |
| 6) a) Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft für Gesellschaften mit bis zu fünf Gesellschaftern | 1.000,00 EUR |
| b) Erhöhung der Gebühr ab dem sechsten Gesellschafter der Berufsausübungsgesellschaft um jeweils | 50,00 EUR |
| c) Bearbeitung eines Antrags, einer Anzeige oder Mitteilung einer Eintragung gemäß §§ 31 Abs.4, 59g Abs.4 BRAO bei Berufsausübungsgesellschaften pro vorzunehmender Änderung.
Die Gebühren nach § 4 Nr.12 und Nr. 14 bleiben hiervon unberührt. | 50,00 EUR |
| d) Bearbeitung von Mitteilungen zu vertretungsberechtigten Personen mit der Befugnis zur Versendung von Dokumenten mit einer nicht-qualifizierten Signatur auf dem sicheren Übermittlungsweg für die Berufsausübungsgesellschaft sowie die Bearbeitung von Änderungsmitteilungen. | 30,00 EUR |
| 7) Aufnahme bei Kanzleisitzverlegung eines Rechtsanwalts | 100,00 EUR |
| 8) Aufnahme bei Kanzleisitzverlegung eines Syndikusrechtsanwalts, der gleichzeitig Rechtsanwalt ist | 200,00 EUR |
| 9) Aufnahme bei Kanzleisitzverlegung eines Syndikusrechtsanwalts | 150,00 EUR |
| 10) a) Aufnahme bei Kanzleisitzverlegung einer Berufsausübungsgesellschaft | 400,00 EUR |

b) Aufnahme eines Mitglieds eines Aufsichts- u. Geschäftsführungsorgans einer Berufsausübungsgesellschaft i. S. d. § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO	100,00 EUR
11) Registrierung einer Zweigstelle gemäß § 27 Abs. 2 BRAO	150,00 EUR
12) Registrierung einer Zweigstelle/Zweigniederlassung einer Berufsausübungsgesellschaft	200,00 EUR
13) Registrierung einer weiteren Kanzlei gem. § 27 Abs. 2 BRAO	200,00 EUR
14) Registrierung einer weiteren Kanzlei einer Berufsausübungsgesellschaft	250,00 EUR
15) Registrierung einer weiteren Kanzlei oder Zweigstelle von natürlichen oder juristischen Personen, die nicht Mitglied der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken sind	200,00 EUR
16) Registrierung eines beA-Postfaches für jede weitere Kanzlei oder Zweigstelle einer Rechtsanwalts- oder Berufsausübungsgesellschaft	200,00 EUR

§ 5

Vertreterbestellung/Kanzleipflichtbefreiung

1) Bestellung eines Vertreters (§§ 47 Abs. 2, 53 Abs. 3 S. 2 und Abs. 4, 161 BRAO)	30,00 EUR
2) Wiederbestellung/Verlängerung der Vertreterbestellung	10,00 EUR
3) Befreiung von der Kanzleipflicht (§§ 29 Abs. 1, 29a Abs. 2)	100,00 EUR
4) Befreiung von der Kanzleipflicht oder Zweigniederlassungspflicht einer Berufsausübungsgesellschaft	200,00 EUR

§ 6

Schlichtung

Die Gebühr für die Schlichtung durch den Kammervorstand oder ein durch dessen beauftragtes Mitglied beträgt Gebührenschildner ist der Antragsteller.	150,00 EUR
---	------------

§ 7

Gebühren bei Erteilung einer Rüge

1) Rügegebühr	250,00 EUR
2) Einspruchsgebühr im Falle der Einspruchszurückweisung	150,00 EUR

§ 8
**Fachanwaltsbezeichnung/
Aufnahme in die Pflichtverteidigerliste**

- | | |
|--|------------|
| 1) Gebühr für die Bearbeitung des Antrages auf Erteilung einer Fachanwaltsbezeichnung | 400,00 EUR |
| 2) Werden Fortbildungsnachweise nach § 15 FAO nicht unangefordert bis zum 01.02. des Folgejahres der Rechtsanwaltskammer vorgelegt, so wird für jede Mahnung eine Gebühr in Höhe von je erhoben. | 15,00 EUR |
| 3) Aufnahme in die Pflichtverteidigerliste | 100,00 EUR |

§ 9
Ausbildung

- | | |
|--|------------|
| 1) Gebühr für die Eintragung eines Ausbildungsvertrages, Zwischen- und Abschlussprüfung | 200,00 EUR |
| 2) Bei vorzeitiger Beendigung des Ausbildungsverhältnisses werden folgende Beträge zurückerstattet: | |
| a) Beendigung vor Aufnahme nach Eintragung | 180,00 EUR |
| b) Beendigung nach Aufnahme vor Zwischenprüfung | 160,00 EUR |
| c) Beendigung nach Zwischenprüfung | 100,00 EUR |
| 3) Gebühren für die Wiederholungsprüfung | 100,00 EUR |
| 4) Gebühr für die Prüfung als Externe (§ 45 Abs. 2 BBiG) | 100,00 EUR |
| 5) Gebühr für die Abschlussprüfung der Rechtsfachwirte | 280,00 EUR |
| 6) Gebühr für Zweitausfertigung von Zeugnissen | 20,00 EUR |
| 7) Gebühr für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Ausbildungszeit | 20,00 EUR |
| 8) Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (§ 50 a BBiG, §§ 8 Abs. 1 Nr. 4, 13 BQFG) | 200,00 EUR |
| 9) Ausweis der berufsschulischen Leistungsfeststellungen auf dem Prüfungszeugnis | 20,00 EUR |
| 10) Englischsprachige oder französischsprachige Übersetzung des Prüfungszeugnisses jeweils | 40,00 EUR |

§ 10
Gebühren für Ausweise

- | | |
|-------------------------------|-----------|
| Gebühr für den Anwaltsausweis | 30,00 EUR |
|-------------------------------|-----------|

§ 11
Vollmachtsdatenbank

- | | |
|---|-----------|
| 1) Gebühr für die Registrierung zur Vollmachtsdatenbank | 35,00 EUR |
| 2) Gebühr für die Karte bzw. Ersatzkarte Vollmachtsdatenbank
jeweils | 50,00 EUR |
| 3) Gebühr für die Registrierung einer DATEV-Smart-Classic-Card | 35,00 EUR |

§ 12
Mahngebühren

- Zahlt ein Kammermitglied nach der ersten Aufforderung durch die Rechtsanwaltskammer Gebühren oder Umlage, die seitens der Kammer angefordert werden, nicht, so soll seitens der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer für jede weitere Mahnung eine Mahngebühr erhoben werden in Höhe von
- | | |
|--|-----------|
| | 15,00 EUR |
|--|-----------|

§ 13
Gutachtergebühren

- | | |
|---|------------|
| 1) Soweit die Rechtsanwaltskammer Gutachten zu erstatten hat, die nicht nach § 14 Abs. 2 RVG von Gesetzes wegen gebührenfrei sind, kann sie Gebühren nach dem JVEG erheben.
Die Gebühr beträgt je Stunde | 75,00 EUR |
| 2) Abgabe einer Stellungnahme als fachkundige Stelle (§ 93 Abs. 2 S.2 SGB III)
Auf Antrag | 150,00 EUR |

II. Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung ist mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz zum 08. August 2022 in Kraft getreten.